



BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

MTV Capital Invest AG
Friedrichstr. 39-41
60323 Frankfurt am Main
Deutschland

Telefax: +69 970869-11

29.08.2006

GZ: **PRO 3-Wp 7106-40005531-2006/0001** (Bitte stets angeben)
2006/0214405

**Verkaufsprospektgesetz¹; Gestattung der Veröffentlichung
gemäß § 8i Abs. 2 Verkaufsprospektgesetz**

Ihr Schreiben vom 18.08.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie mir
den Verkaufsprospekt für:

1. MTV IV BioEnergie GmbH & Co. KG

übersandt haben, gestatte ich Ihnen hiermit gemäß § 8i Abs. 2
Verkaufsprospektgesetz die Veröffentlichung des vorgenannten
Verkaufsprospekts.

Ich weise darauf hin, dass der von Ihnen hinterlegte Verkaufsprospekt
von mir nur auf Vollständigkeit geprüft wurde.

Meine Prüfung beschränkte sich darauf, ob der Verkaufsprospekt die
nach § 8g Abs. 2 Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit der
Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung² vorgeschriebenen
Angaben enthält. Die inhaltliche Richtigkeit war nicht Gegenstand der
Prüfung des Verkaufsprospekts.

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1998 (BGBl. I S. 2701), zuletzt geändert
durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16.
August 2005 (BGBl. I S. 2437)

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2004 (BGBl. I S. 3464)

**Bereich
Wertpapieraufsicht**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:

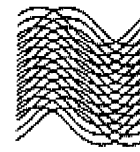
Burger, Eike
Referat PRO 3
Fon +49 (0)2 28 41 08-2716
Fax +49 (0)2 28 41 08-123
Poststelle-ffm@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)228 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

Seite 2 | 3

Wegen der Kürze der Prüfungsfrist, die § 8i Abs. 2 Verkaufsprospektgesetz mir einräumt, blieb mir zeitlich kein Raum, Ihr Vorhaben mit anderen rechtlichen Bestimmungen abzugleichen, die in die Zuständigkeit meiner Behörde fallen. Das betrifft namentlich auch die Frage, ob für Ihr Geschäftsvorhaben eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) erforderlich ist. Insoweit behalte ich mir eine weitere Prüfung vor und werde ggf. gesondert an Sie herantreten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Burger)

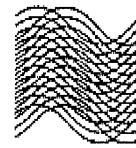
Hinweise:

1) Gemäß § 9 Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz muss der Verkaufsprospekt mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot gemäß § 9 Abs. 2 Verkaufsprospektgesetz veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung an einem Mittwoch kann daher beispielsweise frühestens am darauf folgenden Donnerstag ein öffentliches Angebot der Vermögensanlagen erfolgen.

2) Die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts hat gemäß § 9 Abs. 2 Verkaufsprospektgesetz immer in einem überregionalen Börsenpflichtblatt (z.B. Börsenzeitung, Die Welt, Financial Times Deutschland, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurter Rundschau, Handelsblatt oder Süddeutsche Zeitung) zu erfolgen. Die ausschließliche Veröffentlichung des Verkaufsprospekts im Bundesanzeiger oder im Internet ist beispielsweise nicht ausreichend. Bei einem Angebot von Vermögensanlagen über ein elektronisches Informationssystem (z.B. Internet) ist der Verkaufsprospekt auch in diesem zu veröffentlichen und in dem Angebot auf die Fundstelle in dem elektronischen Informationssystem hinzuweisen.

Der Anbieter hat gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Verkaufsprospektgesetz der Bundesanstalt Datum und Ort der Veröffentlichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ich bitte daher, mir die entsprechende Seite der Hinweisbekanntmachung aus dem überregionalen Börsenpflichtblatt zuzusenden. Wird der Verkaufsprospekt zusätzlich in einem elektronischen Informationssystem veröffentlicht, ist mir auch die Fundstelle (z.B. URL) mitzuteilen und ab wann der Verkaufsprospekt dort abgerufen werden kann.

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

Seite 3 | 3

Die Nichteinhaltung des § 9 Abs. 1 und 2 Verkaufsprospektgesetz stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bußgeldrechtlich geahndet werden kann.

3) Soll über die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts durch eine Hinweiskennzeichnung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt informiert werden, kann ein Muster einer solchen Hinweiskennzeichnung der Homepage der Bundesanstalt (www.bafin.de → Für Anbieter → Prospekte für Wertpapiere und Vermögensanlagen → Prospekte für Vermögensanlagen → Mustervorlagen) entnommen werden. Bei der Formulierung der Hinweiskennzeichnung ist darauf zu achten, dass lediglich auf die Vermögensanlage hingewiesen wird und nicht der Eindruck eines Verkaufsangebotes entsteht („... Firma beabsichtigt Vermögensanlagen anzubieten“ und nicht „... bietet Vermögensanlagen an“).